

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2011  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Versorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

## **Gliederung**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind erstmals im Geschäftsjahr 2010 angewandt worden. Außerdem werden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Dies gilt auch für die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Hiervon ausgenommen ist die nachfolgend unter „II. a) Anlagevermögen“ näher erläuterte Anpassung der Abschreibungszeiträume für das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse. Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ ab dem Berichtsjahr, da diese Position mit den Nutzungsdauern beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen korrespondiert. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wert von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei als Sammelposten erfasst. Seit dem Jahr 2010 gibt es hierzu wieder ein steuerliches Wahlrecht, die alte Verfahrensweise im Sinne von § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Direktabzug bei Anschaffungskosten bis zu 410,00 € netto) erneut aufleben zu lassen und jährlich wechselnd auszuüben. Für das Berichtsjahr wurde in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Sammelposten gebildet.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

In den Jahren 2003 bis 2005 erfolgte aus steuerbilanziellen Gründen (steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen; BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) bei der Bilanzposition „empfangene Ertragszuschüsse“ keine Zuführung mehr. Statt dessen wurden für diese Jahre die berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet.

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2002 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO (alte Fassung) den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung der jeweiligen Zuführungsbeträge bis einschließlich zum Jahr 2002 berechnet sich weiterhin gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO (alte Fassung) mit 5 %.

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurde im Rahmen der Neufassung der EigVO diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium geändert und die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt und aufgelöst. Das Verfahren entspricht im Grundsatz nunmehr wieder dem bis 2002 angewendeten Verfahren mit der Maßgabe, dass sich kein allgemein gültiger (durchschnittlicher) Auflösungssatz ergibt, sondern die Auflösungssätze mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter korrespondieren.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der Bildung von latenten Steuerabgrenzungen wurde im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher bilanziell gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06.2010 und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte im Berichtsjahr bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand in Höhe von 15.352,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) nach BilMoG gebildete Rückstellung konnte zum Bilanzstichtag, anteilig für den Versorgungsbetrieb, aufgelöst werden. Der sich hieraus ergebende Auflösungsertrag von 19.280,00 € wurde aufwandsmindernd bei der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **a) Anlagevermögen**

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Zum 31.12.2011 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2012:

	T€	T€
<b>A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</b>		
1. Grundstück Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	25	
2. Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	50	75
<b>B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse</b>		
<b>I. Neubau und Erweiterungen</b>		
1. Neuanbindung Eitorf, südlich Gemeindegebiete	50	
2. Eitorf, Am Eichelkamp (Teilstrecke zw. Färberweg / Hardtstraße)	10	
3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	
4. Planungen	75	255
<b>II. Erneuerungen und Sanierungen</b>		
1. Eitorf, Gartenstraße (inklusive Querung Bahnübergang Siegstraße)	75	
2. Eitorf, Am Eichelkamp (Teilstrecke „Sprung an die Sieg“)	100	
3. Eitorf, Obere Hardt	320	
4. Eitorf-Bitze, Forster Straße / Am Hägen	330	
5. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	945
		<b>1.275</b>

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 88 T€ geplant, so dass in 2012 insgesamt Investitionen in Höhe von 1.363 T€ vorgesehen sind.

Bei Veränderung im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Im Jahr 2011 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	148,00
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.763,00
Bauten auf fremden Grundstücken	254,00
Verteilungsanlagen	
– Speicheranlagen	24.629,00
– Leitungsnetz und Hausanschlüsse	368.194,73
– Messeinrichtungen	1.943,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.918,98
	<b>435.850,71</b>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. abgeschrieben und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt).

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speicheranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der neue Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem neuen Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Die Abschreibungsdauer für Zugänge ab 2011 wurde allerdings angepasst: Auf Grund eigener Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die bisherigen Abschreibungsdauern, unterschieden nach Materialeinsatz, zwar steuerlich anerkannt sind, aber nicht den realen Nutzungsdauern der Leitungen entsprechen. Erneuerungsbedürftig sind zur Zeit die ca. 50 Jahre alten Leitungen, so dass es angemessen ist, diesem durch Anpassung der Bewertungs- und Abschreibungsmethode Rechnung zu tragen. Die Nutzungsdauer von 50 Jahren wird auch auf Grund aktueller Informationen von den Fachverbänden (dvgw, bdew, VKU) als aus technischer Sicht realistisch angesehen.

Ab dem Berichtsjahr 2011 wurde daher die Nutzungsdauer für Wasserversorgungsleitungen sowie entsprechend auch neue Hausanschlüsse unabhängig von der verwendeten Materialart für Neuzugänge ab 2011 auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) verlängert. Die Zugänge bis 2010 einschließlich werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Für die Zugänge erfolgte die Abschreibung zu 6/12 der Jahresabschreibung. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ (= 2 % p. a.) ab dem Berichtsjahr, da diese Position mit den Nutzungsdauern beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen korrespondiert.)

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von weniger als 150,00 € wurden sofort aufwandswirksam erfasst.

Zudem wird auf die Erläuterungen in Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

#### **b) Vorräte**

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2011 wurden körperlich aufgenommen.

#### **c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gesamtforderungen um 16,9 % vermindert. Hintergrund waren insbesondere geringere Nachforderungen im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung, verursacht durch geringere Wasserverkaufsmengen. Die Forderungen aus Hausanschlusskostenerstattungen, Anschlussbeiträgen und Reparaturkostenerstattungen haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Bestehende Forderungen gegen die Gemeinde über insgesamt 963,22 € (Forderungen aus Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen, aus der Stilllegung von Wasserhausanschlüssen / Standrohrausleihen und aus Bereitschaftseinsätzen für gemeindliche Hausmeister) wurden mit den Verbindlichkeiten verrechnet und der sich ergebende Saldo unter der Bilanzposition „D. Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Gegenüber dem Entsorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo wieder Verbindlichkeiten, die nachstehend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 41.234,59 €), aus Körperschaftsteuervorauszahlungen und Erstattungsansprüchen (insgesamt 6.018,80 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Fotovoltaik-Anlage“ (3.154,96 €), aus Erstattungsansprüchen aus Bankgebühren (742,88 €), aus einem Erstattungsanspruch im Zusammenhang mit der Endabrechnung der Wasserbezugskosten (38.227,78 €), einem Erstattungsanspruch aus einem Gewährleistungsschaden (2.608,93 €) sowie aus sonstigen kleineren Erstattungsansprüchen (insgesamt 332,82 €).

#### **d) Guthaben bei Kreditinstituten**

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Eitorf ihren Haushalt auf Doppik nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Das bisher dort eingesetzte kameralistische Buchführungssystem „Ginfis“ wurde gleichzeitig eingestellt, Buchungen über die bisher bekannten Haushaltsstellen sind nicht mehr möglich.

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde daher bereits in 2008 die Einrichtung Gemeindewerke-eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Gemeindewerke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde“, über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Bonn Rhein-Sieg bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 23.193.210,79 €.

Die Höhe der Gesamtguthaben hing mit der Abwicklung der kompletten Jahresverbrauchsabrechnungen inklusive Abwassergebühren über den Versorgungsbetrieb zusammen. Die Guthaben sind jedoch zu relativieren, da im Rahmen der Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung auf den anderen Girokonten entsprechend hohe Verbindlichkeiten bestehen. Zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen werden sämtliche Konten eines Kreditinstituts betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

#### e) Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelte sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2012 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2012 für die Mitgliedschaft in der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (837,92 €) sowie ein Software-Update für das Jahr 2012 (190,86 €).

#### f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2011	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2011
Stammkapital	925.000,00			925.000,00
Allgemeine Rücklage	611.467,63			611.467,63
Jahresgewinn	76.400,15	62.922,35		139.322,50
	1.612.867,78	62.922,35	0,00	1.675.790,13

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage per 31.12.2011 blieb gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert.

Der entstandene Jahresgewinn 2010 in Höhe von 92.191,86 € soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte im März 2012.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2011 in Höhe von 62.922,35 € soll ebenfalls in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

## g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen, so dass neben der für einen zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselten Mitarbeiter bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist, auch für die bisher nicht berücksichtigten Beamten bzw. Versorgungsempfänger im Vorjahr die entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselte Mitarbeiter hat die Gemeindewerke mit Ablauf des Bilanzstichtages 31.12.2010 verlassen und ist zur Gemeinde zurückgekehrt. Der Gesamtpensionsanspruch dieses Mitarbeiters wurde daher versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 4.915,00 € für den Versorgungsanwärter, von 9.477,00 € für den Pensionär und von 960,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -11.054,00 € für den Pensionär und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 6.220,00 € für den Versorgungsanwärter bzw. von 662,00 € für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Für das Jahr 2011 wurde keine Körperschaftsteuerrückstellung gebildet, da sich nach Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben ergab, welches unter der Position „sonstige Forderungen“ aufgeführt wurde.

Eine Gewerbesteuerückstellung wurde dagegen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme (8.393,00 €) gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Prüfungs- und Beratungskosten 2011 (davon 18.900,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für den möglichen Datenzugriff der Finanzbehörde im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gebildet.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Jahresabschlussaufwendungen 2010 wurde auf die Gesamtaufwendungen vermindert und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) gebildete Rückstellung konnte zum Bilanzstichtag, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, aufgelöst werden. Der sich hieraus ergebende Auflösungsertrag von 19.280,00 € wurde aufwandsmindernd bei der Position „Personalaufwand - Löhne und Gehälter“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

#### **h) Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber der „Gemeinde / gegenüber anderen Eigenbetrieben“ setzen sich gegenüber der Gemeinde zusammen aus Kopier-, Porto-, Telefonkosten und Verbrauchsmaterial, aus Reinigungskosten für das Betriebsgebäude „Schulgasse“, aus anteiligen Personalkosten zum einen für einen Mitarbeiter des Bauhofs, der eine vakante Stelle in der technischen Abteilung teilweise wiederbesetzt, und für die vorübergehende Weiterbeschäftigung des ehemaligen Leiters der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung sowie einem Kostenanteil an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt zusammen.

Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde wurden mit den bestehenden Forderungen (Forderungen aus Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen, aus der Stilllegung von Wasserhausanschlüssen / Standrohrausleihe und aus Bereitschaftseinsätzen für gemeindliche Hausmeister) verrechnet und unter der Bilanzposition „D. Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

An den Entsorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten, die mit bestehenden Forderungen verrechnet wurden.

Im Einzelnen ergaben sich Forderungen gegen den Entsorgungsbetrieb aus Überzahlungsresten auf Abwassergebühren 2009/2010 (39.968,43 €) und Personalkostenüberzahlungen (13.016,67 €), die mit Verbindlichkeiten aus Personalkostennachzahlungen (2.096,69 €) verrechnet wurden, sowie Forderungen aus vorgelegten Porto- / Telefonkosten (34,91 €). Zudem ergaben sich weitere Forderungen gegen den Entsorgungsbetrieb über 7.005,77 € aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten, sowie verrechnete Verbindlichkeiten über 4.259,62 € aus Schuldendienst für ein fehlerhaft zugeordnetes Darlehen und über 74,28 € aus Abwassergebühren der Standrohrabrechnung für den Weihnachtsmarkt sowie Stundungszinsen.

Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen betrafen mit einer Gesamthöhe von 68.486,76 € Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2011, die in der ausgewiesenen Verbindlichkeitshöhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ betrafen insbesondere Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2011, Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen, Personalkosten und -nebenaufwendungen, Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2010, eine Nachforderung zur Gewerbesteuvorauszahlung 2011 sowie Standrohrkautionen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.864.008,16 (18.504.855,64)	1.344.106,65 (1.423.447,50)	4.967.261,53 (4.674.016,15)	30.175.376,34 (24.602.319,29)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.406,38 (59.494,80)			298.406,38 (59.494,80)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / gegenüber anderen Eigenbetrieben	27.886,94 (6.456,81)			27.886,94 (6.456,81)
4. sonstige Verbindlichkeiten	55.360,95 (65.509,50)			55.360,95 (65.509,50)
<b>gesamt</b>	<b>24.245.662,43</b> (18.636.316,75)	<b>1.344.106,65</b> (1.423.447,50)	<b>4.967.261,53</b> (4.674.016,15)	<b>30.557.030,61</b> (24.733.780,40)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Die Erhöhung der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit der Erhöhung der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“.

**Haftungsverhältnisse** aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	€
Verbrauchsgebühren	1.252.545,50
Grundgebühren	579.054,70
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	76.794,48
	<u><u>1.908.394,68</u></u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Verbrauchsgebühren betragen 2011 unverändert 1,50 €/m<sup>3</sup>. Die Grundgebührensätze lagen ebenfalls unverändert zwischen 7,50 € und 431,30 € pro Monat.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe (insgesamt 22.099,30 €). Daneben ergaben sich Erträge aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (14.970,66 €) und sonstige Erträge (insbesondere aus Ausschreibungs- und Verwaltungsgebühren: 3.434,00 €, aus einer Gewährleistungserstattung 2.192,38 €, aus einer Versicherungsentschädigung 2.079,17 €, aus Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an WTV-Beiratssitzungen: 200,00 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 376,13 €) in Höhe von insgesamt 8.517,67 €, Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung (2.265,00 €) sowie Grundstückserträge (981,60 €).

Der Materialaufwand betraf mit 589.908,62 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 7.087,73 € Stromkosten. Dabei waren die Aufwendungen für den Wasserbezug gegenüber dem Vorjahr nur um ca. 0,2 % vermindert, trotz um 1,6 % gesunkenem Wasserbezug. Negativ macht sich hierbei ein um ca. 0,93 Cent pro m<sup>3</sup> höherer Wasserbezugspreis bemerkbar.

Der Personalaufwand verminderte sich insgesamt um 2,5 % auf 428.432,24 € (Vorjahr: 439.291,00 €). Geringere Beamtenbezüge durch die Rückkehr eines von 2003 bis 2010 anteilig für den Entsorgungsbetrieb tätigen Beamten zur Gemeinde und die Möglichkeit, die in Vorjahren gebildete Rückstellung für Altersteilzeit wegen Eintritts in den Ruhestand personalkostenaufwandsmindernd auflösen zu können, konnten dabei insbesondere Mehraufwendungen auf Grund tariflicher Anpassungen entgegenwirken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, bei den Hochbehältern und bei den Messeinrichtungen (zusammen 69.093,26 €; Vorjahr: 58.595,55 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 54.900,72 €; Vorjahr: 57.185,69 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde mit 19.416,00 €, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen mit 19.296,20 €, Material für Nebenumsätze in Höhe von 7.192,32 €, Versicherungsbeiträge in Höhe von 17.906,58 €, EDV-Aufwendungen (19.065,51 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (4.089,18 €) enthalten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 102.089,84 € wurde zu 15,1 % durch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (14.640,00 € / 805,20 €) sowie zu 22,7 % durch Gewerbesteuer (23.177,00 €) belastet.

## V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2011 bestand folgender Zinsswap zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2011 T€	Marktwert zum 31.12.2011 T€
604	4 300 1566	512	384	-39
606	4 300 3595	600	590	-29
		1.112	974	-68

In 2011 sind Rückstellungen in Höhe von 18.900,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden, die um einen periodenfremden Ertrag für solche Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 203,80 € vermindert wurden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhangs latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (35.745,00 €)
- sonstige Rückstellung (Urlaubsrückstellung 400,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (221.072,08 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 221.072,08 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich einen Differenz von 36.145,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 5.421,00 € für Körperschaftsteuer, von 298,15 € für Solidaritätszuschlag sowie 5.560,00 € für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und  
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Nachrichtlich:

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2011 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender  
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter, stellvertretender  
Vorsitzender

Herr Christian Deiters, Beamter, ab 19.09.2011  
Herr Hans-Peter Ersfeld, Dipl.-Verwaltungswirt, bis 15.07.2011  
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Günter Fege, Rechtsanwalt, ab 01.03.2011  
Herr Marcus Dieter Fürbass, Sachbearbeiter  
Herr Rüdiger Gräf, Soldat im Ruhestand  
Herr Richard Kahlmann, Beamter  
Herr Stefan Keuenhof, Fachkraft für Lagerlogistik  
Herr Sascha Liene, Sparkassenfachwirt  
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und  
Elektrotechnik, bis 28.02.2011  
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Dr. Hugo Peeters, Dipl. Chemiker  
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister  
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst

Herr Günter Fege, Rechtsanwalt, stellvertretender sachkundiger  
Bürger, bis 28.02.2011

Frau Irmgard Gräf, Bürokauffrau, stellvertretende sachkundige  
Bürgerin

Herr Oliver Haak, Angestellter, stellvertretender sachkundiger Bürger  
Herr Andreas Kothén, Beamter, stellvertretender sachkundiger Bürger  
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und  
Elektrotechnik, stellvertretender sachkundiger Bürger, ab 01.03.2011  
Herr Thomas Andreas Trendelkamp, Angestellter, stellvertretender  
sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2011 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) 2 Beamte (davon einer lediglich für die Dauer von 3 Monaten zur Einarbeitung seines Nachfolgers), 17 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, ein Auszubildender und eine in Alters- teilzeit - Freistellungsphase -) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 6,66 und für den kaufmännischen Bereich 2,01 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 von 38,5 auf 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die bereits seit 2004 gül- tige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäf- tigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	<u>Vergütungen</u>	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	<u>gesamt</u>
Herr Rainer Breuer	23.057,62	1.048,94	24.106,56
	<u>23.057,62</u>	<u>1.048,94</u>	<u>24.106,56</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 11.135,00 € (davon 4.915,00 € Zinsaufwand / 6.220,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2011 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im November 2012



K.H. Sterzenbach

.....  
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....  
(Betriebsleiter)